



Antrag

Fraktion AfD

Maßnahmen zur Bewältigung der Asylkrise und ihrer Folgen - politischer und gesellschaftlicher Bedrohung durch den Islam entgegenwirken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird im Rahmen ihrer Gesetzgebungs- und Regelungskompetenzen aufgefordert, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der nachstehenden Forderungen zu schaffen. Ferner wird die Landesregierung aufgefordert, sich auch auf Bundesebene für die Umsetzung nachstehender Forderungen einzusetzen.

1. Für das Land Sachsen-Anhalt ist ein zentrales Moscheeregister einzurichten. Die bereits im Land existierenden Moscheen sind nachträglich anzuzeigen. Das Moscheeregister hat Betriebserlaubnisse für bereits existierende und zukünftig zu errichtende Moscheen zu erteilen und die Trägervereine regelmäßig einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Bei Verdacht auf verfassungsfeindliche Betätigungen ist den Moscheen die Betriebserlaubnis zu entziehen.
2. Neubauten von Moscheen mit Minaretten sind grundsätzlich nicht zu genehmigen. Etwaig bereits errichtete Minarette müssen zurückgebaut, oder durch architektonische Maßnahmen umfunktioniert werden.
3. Jene Formen des islamischen Schleiers, die das gesamte Gesicht bedecken, sind generell zu verbieten. Zudem sind jene Formen des islamischen Schleiers, die das Gesicht frei lassen, im gesamten öffentlichen Dienst zu verbieten.
4. Alle Maßnahmen, die auf die Einführung eines bekenntnisgebundenen Islamunterrichts in den Schulen des Landes hinauslaufen, sind sofort einzustellen. Stattdessen soll eine, zur kritischen Auseinandersetzung anregende Islamaufklärung als Teil des Ethik- und Religionsunterrichts angeboten werden.
5. In den Schulen des Landes dürfen Islamsprachen, vor allem Arabisch und Türkisch, als Schulfächer nicht eingeführt werden.

(Ausgegeben am 18.10.2017)

6. Die Forderung des amtierenden Innenministers Thomas de Maizières auf Einführung islamischer Feiertage ist zurückzuweisen.

Begründung

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland regelt in Art. 4 Abs. 1 und 2 drei allgemeine Religionsgrundrechte: die Freiheit des Glaubens, die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und die Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung. Ein Grundrecht der Religionsfreiheit kennt das Grundgesetz nicht. Religionen können nicht mehr als eine Duldung des Staates und der Bürger für sich beanspruchen. Eine politische Einflussnahme einer Religion ist entsprechend gültiger BRD-Rechtslage grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Islam ist nicht nur Glaube (also Religion), sondern für den Gläubigen auch Recht. Die Scharia, das höchste islamische Gesetz, wurde von Allah für die gesamte Menschheit herabgesandt. Die Scharia darf von keinem Moslem missachtet werden und jedwede Politik muss mit diesem Gottesgesetz übereinstimmen. Der Islam ist mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar. Er verlangt nach dem Gottesstaat. Jede Herrschaft von Menschen über Menschen ist durch Allah befohlen. Demokratie, Gewaltenteilung und Opposition sind dem Islam wesensfremd. Die Menschenrechte stehen in der islamischen Gemeinschaft unter dem Vorbehalt der Scharia.

Da der Islam mit dem Grundgesetz und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar ist, darf diesem nur ein Minimum an Entfaltungsfreiheit zugebilligt werden. Freiheiten, die über das hinausgehen, wozu Recht und Gesetz in strengst möglicher Auslegung verpflichten, sind zu verwehren. Einer Ausbreitung des Islams, oder sogar einer Etablierung in Deutschland ist mit allen rechtstaatlichen Mitteln entgegenzuwirken.

Durch die Unvereinbarkeit des Islams mit dem Grundgesetz und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, ergibt sich auch die Notwendigkeit, die Gebetsräume der im Land lebenden Moslems zu kennen, zu erfassen, zu genehmigen, regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu schließen. Dass das Land Sachsen-Anhalt hier aktuell keine Möglichkeiten hat, ergibt sich aus einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (Drs. 7/1133). Durch die Einführung eines zentralen Moscheeregisters wird diesem Umstand Abhilfe geschaffen.

Robert Farle
Parlamentarischer Geschäftsführer